

Publikationsregeln zum Recht auf die eigenen Daten sowie Regeln für die Weitergabe an Dritte

Leitgedanke

Certkom hat sich zum Ziel gesetzt, die qualifizierte Schmerztherapie zu fördern. Hierzu gehört selbstverständlich auch, dass die bei der Vorbereitung auf die Zertifizierungen erhobenen Daten für wissenschaftliche Fragestellungen ausgewertet werden sollen. Ebenso selbstverständlich ist, dass die beteiligten Kliniken die Möglichkeit haben sollen, ihre positiven Aktivitäten in geeigneter Form öffentlich darzustellen. Um Missbrauch und eine Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vermeiden, ist hierbei folgender Weg einzuhalten:

1. Antragsoptionen

- Anträge können von allen gestellt werden, die Daten von Certkom für eine wissenschaftliche Publikation auswerten wollen. Voraussetzung ist in der Regel die Teilnahme der eigenen Institution an von Certkom geleiteten Projekten oder die Teilnahme an sonstigen Aktivitäten (z.B. im Beirat oder in Arbeitskreisen). In begründeten Ausnahmen können auch andere wissenschaftlich ausgewiesenen Personen Anträge stellen, über deren Zulassung dann die Deutsche Schmerzgesellschaft e.V. entscheidet.
- Ein Antragsteller entwirft ein kurzes Konzept, für welchen Zweck sie oder er die Daten benötigt. In diesem Konzept sollten enthalten sein
 - die Fragestellung
 - die hierfür notwendigen speziellen Daten (z.B. Patientenbefragungen)
 - eine Festlegung, welche Variablen ausgewertet werden sollen
 - ein Publikationsplan (welche Zeitschrift)
 - ein Zeitplan

- Bei allen Publikationen ist sicherzustellen, dass Certkom als Datenquelle genannt wird. Wenn Certkom hierfür eigene wissenschaftliche Leistungen erbringt, werden die jeweiligen Mitarbeiter als Autoren genannt. Dieses muss im Einzelfall vorher festgelegt werden.
- 2. Die Prüfung der wissenschaftlichen Relevanz und des Umstandes, dass Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden, wird überprüft und nach Vorlage von der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V. entschieden.
- 3. Aufgabe der Deutschen Schmerzgesellschaft e.V. bzw. Certkom ist es, sicherzustellen, dass die Daten nur in einer streng anonymisierten Weise übermittelt werden. Aus den Daten dürfen keinerlei Rückschlüsse auf die Kliniken oder Abteilungen möglich sein.
- 4. Sofern Daten an Dritte gegeben werden, muss von diesen zu einem zuvor festgelegten Zeitpunkt ein Lösungsvermerk an Certkom erfolgen, dass alle übermittelten Daten wieder gelöscht wurden. Falls im Publikationsprozess erforderlich, kann dieser Zeitpunkt auf Antrag von Certkom verlängert werden.
- 5. In einem entsprechenden Vertrag muss ausdrücklich geregelt sein, dass eine Weitergabe an Dritte auch Klinikintern nicht zulässig ist. Darüber hinaus ist schriftlich zu versichern, dass die Daten nicht für andere Zwecke genutzt werden.
- 6. Sofern es konkurrierende Anträge auf wissenschaftliche Auswertungen/Publicationen gibt, muss die Deutsche Schmerzgesellschaft e.V. eine Entscheidung treffen. Dabei verfällt das Anrecht nach einer Entscheidung, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten nach Datenübermittlung Certkom ein Publikationsentwurf vorliegt.

Stand: August 2017